



II-4741 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 48020/30-II/13/78

**2225/AB**

1979 -01- 31  
zu **2245/J**

Betr.: Anfrage vom 7.12.1978, No. 2245/J, darin  
betreffend Führung einer zentralen  
Häftlingsevidenz.

**Anfragebeantwortung**

Ich beantworte die von den Herren Abgeordneten Dr. HAFNER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 7.12.1978 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 410, an mich gerichtete schriftliche Anfrage No. 2245/J, wie folgt:

Zu Frage 1: Eine zentrale Häftlingsevidenz wird vom Bundesministerium für Inneres nicht geführt, da sowohl die Schaffung als auch die Führung einer solchen Evidenz (die sich sinnvoller Weise auf Fälle der Vollziehung gerichtlicher Freiheitsstrafen zu beziehen hätte) in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz fällt.

Aufgabe des Bundesministers für Inneres ist es nach § 17 des Meldegesetzes lediglich, die Tatsache der Inbetriebnahme, d.h. den Zeitpunkt des Beginns der Führung dieser Evidenz, in geeigneter Weise kundzumachen und dadurch die Meldebehörden vom Wirksamwerden der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 Z. 6 leg.cit. in Kenntnis zu setzen.

b.w.

- Zu Frage 2: Da bisher eine zentrale Häftlingsevidenz im Justizbereich nicht geschaffen wurde, konnte naturgemäß auch die in Rede stehende Kundmachung nicht erfolgen.
- Zu Frage 3: Die Beantwortung dieser Frage fällt, wie sich aus der Beantwortung der Frage 1 ergibt, in die Zuständigkeit des Bundesministers für Justiz.

29. Jänner 1979

Der Bundesminister:

